

§ 36 BOA (Brandenburg) — Elektrotechnische Ausrüstungen an maschinentechnischen Anlagen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Elektrotechnische Ausrüstungen an maschinentechnischen Anlagen

müssen einen Hauptschalter haben, mit dem die Anlage allpolig spannungsfrei geschaltet werden kann. Der Hauptschalter ist eindeutig zu kennzeichnen und muß in der Stellung "Aus" gegen mißbräuchliches Einschalten gesichert werden können.

(2) Dient der Hauptschalter gleichzeitig als Gefahrenschalter, ist dieser gemäß dem staatlichen Standard Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen; Allgemeine Festlegungen (TGL 30817) rot zu kennzeichnen und muß jederzeit zugänglich sein.

(3) Der Hauptschalter kann gleichzeitig Schutzschalter sein, wenn dadurch die ordnungsgemäße Stillsetzung der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Schaltungen der elektrotechnischen Ausrüstungen von neuen oder zu rekonstruierenden maschinentechnischen Anlagen müssen auf dem Prinzip des Nullstellungszwanges beruhen.

Zitiervorschlag: § 36 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/36>